



## SATZUNG DES BWC E. V.

### § 1

#### Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Bremer Windsurfing Club e. V." (bwc). Er wurde am 09.04.1973 gegründet und am 14.03.1975 unter der Nr. 3242 im Vereinsregister Bremen eingetragen.
2. Der bwc hat seinen Sitz in Bremen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Ziel und Zweck des bwc ist es, den Segelsport des Windsurfing der Allgemeinheit zugänglich zu machen. Der bwc verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der bwc fördert die Gesundheit, Humanität und Kameradschaft seiner Mitglieder durch das Mittel des Sports.
2. Zur Erreichung des Vereinszieles übernimmt der bwc u. a. folgende Aufgaben:
  - a) Durchführung eines ständigen Übungsbetriebes (Training) für alle Mitglieder;
  - b) Wettkämpfe (Regatten), Schau- und Werbeveranstaltungen nicht kommerzieller Art;
  - c) Teilnahme an auswärtigen und internationalen Begegnungen;
  - d) Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen, insbesondere zur Erlangung eines speziellen „Segelscheines“;
  - e) Veranstaltungen kultureller Natur;
  - f) Öffentlichkeitsarbeit im regionalen Raum und Kontaktpflege auf nationaler und internationaler Ebene mit Vereinen gleicher Zielsetzung.
3. Bestrebungen parteipolitischer Art sind ausgeschlossen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### Mitgliedschaft

1. Der bwc kennt:
  - a) ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht;
  - b) außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht
  - c) Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder über 16 Jahre. Außerordentliche Mitglieder sind Minderjährige unter 16 Jahren, fördernde Mitglieder und juristische Personen. Ehrenmitglieder werden in der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden gewählt.
3. Durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand kann jede Person Mitglied werden. Nach Entrichtung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages erwirbt das Mitglied zunächst die außerordentliche Mitgliedschaft. Der Vorstand muß die Aufnahme mehrheitlich beschließen. Durch schriftliche Bestätigung des Vorstandes kann das außerordentliche Mitglied ein ordentliches Mitglied werden.

#### 4. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch schriftlich erklärten Austritt an den Vorstand, 6 Wochen zum Jahresende;
- b) durch Tod;
- c) durch Ausschluß.

5. Als wichtiger Grund für einen Ausschluß ist jeder Verstoß gegen die Vereinsinteressen, aber auch sonstiges unehrenhaftes Verhalten eines Mitgliedes anzusehen. Der Ausschluß kann mit sofortiger Wirkung in Kraft treten. Der Vorstand hat dem Mitglied die gegen ihn erhobenen Vorwürfe schriftlich bekannt zu geben und ihm unter Setzung einer Frist von 2 Wochen zur Rechtfertigung Gelegenheit zu geben. Dieses hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Das Mitglied hat gegen den Beschluß des Vorstandes eine 4wöchige Einspruchsfrist. Der Einspruch ist schriftlich an den Vorstand zu senden. Die nächst ordentliche Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Einspruches einzuberufen. Der Tagesordnungspunkt „Ausschluß“ ist gesondert anzugeben. Verzichtet der Auszuschließende auf Berufung, so kann der Ausschluß auch nicht mehr gerichtlich angefochten werden.

#### §4

##### Organe des Vereins

Organe des bwc sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

#### § 5

##### Die Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung am Jahresanfang statt zu finden. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Pflichten:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte und der Abrechnung des Vorstandes;
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl der Vorstandsmitglieder;
- d) Wahl der Kassenprüfer;
- e) Bestätigung der Ausschüsse;
- f) Festlegung von Jahresmitgliedsbeiträgen;
- g) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich verlangt wird. Grund und Zweck der Einberufung ist anzugeben.

3. Anträge für die Mitgliederversammlung sollen 5 Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Die ordentliche, sowie die außerordentliche Mitgliederversammlung sind vom Vorstand mit einer Frist von einem Monat unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt Schriftlich oder durch öffentliche Mitteilung an alle Mitglieder.

Ein Newsletter „Sportschipper“ wird allen E-Mail-Inhabern regelmäßig zugesandt.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit, der anwesenden Mitglieder gefasst, es sei denn, das die Satzung andere Mehrheitsverhältnisse vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Abstimmungen erfolgen offen, oder, wenn ein Mitglied dieses beantragt, geheim.

6. Für Satzungsänderungen gilt § 33 BGB.

7. Über die Ergebnisse und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Vorstand zu unterschreiben.

## § 6 Der Vorstand

### 1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) seinem Stellvertreter
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer / Pressewart

Der Verein wird durch seinen 1. Vorsitzenden nach außen, d. h. gerichtlich und außergerichtlich, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter, vertreten. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen werden. In besonderen Fällen können bestimmte Geschäfte vom Vorstand delegiert werden.

### 2. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### 3. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und erhält für seine Tätigkeit keinerlei Aufwandsersatz.

### 4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf gesonderten Vorstandssitzungen, zu denen die Vorstandsmitglieder zu laden sind.

Sie sind Vereinsöffentlich.

Sind 2 Vorstandsmitglieder anwesend, so ist der Vorstand beschlussfähig. Bei Beschlüssen ist die einfache Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

### 5. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Legislaturperiode aus, so ist binnen 3 Monaten auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein Nachfolger zu wählen. Handelt es sich um den Kassenwart oder Schriftführer / Pressewart, so können diese Aufgaben von 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mit übernommen werden, oder an ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch übergeben und delegiert werden, bis das, dieses Mitglied durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung in seinem Amt bestätigt wird.

Das ausscheidende Vorstandsmitglied hat einen schriftlichen Rechenschaftsbericht abzugeben, der den Mitgliedern mit der Einladung zur außerordentlichen Sitzung zuzuschicken ist.

## § 7 Ausschüsse

1. Für besondere Aufgaben, wie z. B. zur Durchführung von Regatten, kann vom Vorstand ein Ausschuss gebildet werden. Ausbildungs- und Prüfungsausschüsse werden durch die Mitgliederversammlung vorgeschlagen und bestätigt.
2. Die Ausschussmitglieder werden mit einfacher Mehrheit des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung nach ablegen eines Rechenschaftsberichtes aufgelöst.

## § 8 Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder haben gleich Rechte und Pflichten, soweit in dieser Satzung oder Gesetze nicht übergeordnete Regelungen getroffen sind. Die Mitglieder sind zur rechtzeitigen Beitragszahlung verpflichtet. Der Beitrag wird fällig am 31. Januar eines jeden Jahres. Wer länger als ein halbes Jahr mit den Beitragszahlungen im Rückstand ist, verliert sein aktives und passives Wahlrecht. Bei Beitragsrückstand von länger als einem Jahr kann der Ausschluss erfolgen, wenn das betroffene Mitglied sich trotz Aufforderung beharrlich weigert, den Beitrag zu entrichten.
2. Ordentliche Mitglieder, mit Ausnahme des Vorstandes, haben zur Erhaltung der Vereinsanlage Arbeitsleistungen zu vollbringen. Die Stundenzahl wird von einem Arbeitsausschuss vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Bei außergewöhnlichen Arbeiten kann der Vorstand von sich aus um 10 Stunden pro Jahr und Mitglied erhöhen.
3. Die Arbeitsleistungen können durch Zahlung eines entsprechenden Betrages, der auf der Mitgliederversammlung beschlossen wird, abgegolten werden. Arbeitsleistungspflicht besteht bis zum 60. Lebensjahr. Personen, die nicht nur vorübergehend über 40 % erwerbsgemindert sind, sowie schwangere und stillende Frauen, sind von der Arbeitspflicht befreit.

## § 9

### Haftungsausschluss

1. Der bwc haftet bei Veranstaltungen weder gegenüber seinen Mitgliedern, noch gegenüber Dritten, es sei denn, es sind entsprechende Versicherungen abgeschlossen worden.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, Eigentum des Vereins angemessen zu versichern.
3. Bei Rechtsgeschäften Dritten gegenüber haftet der Vorstand nur in Höhe des Vereinsvermögens. Besondere Einzelgeschäfte, die für den Vorstand gemäß § 6, Abs.1 dieser Satzung vorgenommen werden, dürfen € 250,00 (in Worten: Euro zweihundertfünfzig) nicht überschreiten.

## § 10

### Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur mit einer Mehrheit von 75% aller stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden. Hierzu ist eine den Fristen, gemäß § 5, Abs. 3 dieser Satzung, entsprechende Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Bestimmungen des § 5 gelten entsprechend. Die Abstimmung über die Auflösung ist vorzunehmen, wenn 1/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder dieses beantragt.
2. Sind diese Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist binnen 2 Monaten eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist mit 3/4 der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vereinsvermögen nur gemeinnützigen Zwecken zuzuwenden. Diese geschieht unter Mitwirkung des Landessportbundes Bremen e. V. Kommt über die Vermögenszuwendung keine eindeutige Mehrheit zustande, verfällt es direkt dem Landessportbund e. V.

April 2008